

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für den
Ruhewald „Hödeshof“
der Stadt Traben-Trarbach
vom 09.09.2019**

-durchgeschriebene Fassung inkl. der III. Satzungsänderung vom 09.04.2025-

Der Stadtrat der Stadt Traben-Trarbach hat in der Sitzung am 09.09.2019 auf Grundlage des Bestattungsgesetzes von Rheinland-Pfalz (BestG) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Ruhewaldes „Hödeshof“ werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

- a) Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse diese vorgenommen wird.
- b) Wer die Gebührenschuld der Stadt Traben-Trarbach gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet:

- a) Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt.
- b) Wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) Bei den Benutzungsgebühren mit der Verleihung des Grabnutzungsrechts.
- b) Bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
- c) Bei ordnungswidrigem Handeln

Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft

Traben-Trarbach, den 24.10.2019
Stadt Traben-Trarbach

(Patrice Langer) Stadtbürgermeister

**Die I. Satzungsänderung vom 06.01.2023 tritt mit Bekanntmachung in Kraft

**Die III. Satzungsänderung vom 09.04.2025 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Anlage zur Gebührensatzung für den Ruhewald „Hödeshof“

1. Verleihung von Nutzungsrechten an Ruhestätten

1.1.	Einzelruhestätte an einer Buche	600,00 €
1.2.	Einzelruhestätte an einer Eiche	800,00 €
1.3.	Familienruhestätte an einer Buche für die Bestattung von maximal 12 Urnen	7.200,00 €
1.4.	Familienruhestätte an einer Eiche für die Bestattung von maximal 12 Urnen	9.600,00 €
1.5.	Ruhestätte für Kinder bis zum ersten Lebensjahr am Regenbogenbaum	gebührenfrei

2. Herstellung von Grabstätten

2.1.	Verwaltungs- und Vorbereitungskosten je Beisetzung	350,00 €
2.2.	Herstellung und Befestigung des Edelstahlschildes	50,00 €

3. Zusätzliche Verwaltungsgebühren

3.1.	Ausstellung einer Beisetzungsbestätigung auf Antrag	25,00 €
3.2.	Erteilung einer Ausnahme von Festsetzungen der Satzung für den Ruhewald	50,00 €
3.3.	Erteilung einer Umbettungsgenehmigung	50,00 €
3.4.	Neuausstellung oder Änderung einer Nutzungsrechtsurkunde	15,00 €
3.5.	Bearbeitungsgebühr eines Baumtausches	15,00 €
3.6.	Für sonstige Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht einzeln aufgeführt oder in den vorstehenden Gebühren nicht enthalten sind, werden die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten erhoben.	
3.7.	Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Ruhestätte wird die entrichtete Gebühr abzüglich einer für den Einzelfall festgelegten Verwaltungsgebühr erstattet.	

4. Bußgelder und sonstige Gebühren gemäß §§ 5 Absatz 1, 16 der Satzung für den Ruhewald Hödeshof

4.1.	Betreten des Ruhewaldes bei Starkwind, Glatteis, Schneeglätte	15,00 €
4.2.	Aufstellung von Rauchkerzen oder Entzündung von offenem Feuer	100,00 €
4.3.	Befahren außerhalb der ausgewiesenen Zufahrtswege, insb. im Bereich der Friedhofswege mit Fahrzeugen	15,00 €
4.4.	Betreten des Ruhewaldes mit nicht zugelassenen Tieren	15,00 €
4.5.	Ausführung von lauten Arbeiten während Bestattungen oder Gedenkfeiern	50,00 €
4.6.	Verunreinigung oder Beschädigung des Ruhewaldes oder seinen Einrichtungen	100,00 €
4.7.	Ablagerung von Abfällen oder sonstigen entsorgungspflichtigen Stoffen außerhalb dafür bestimmter Stellen	100,00 €
4.8.	Anbietung von Waren und gewerblichen Dienstleistungen	50,00 €
4.9.	Verteilung von nicht zugelassenen Druckschriften	50,00 €
4.10.	Beschallung durch Musikanlagen außerhalb von zugelassenen Bestattungen und Gedenkfeiern, Lärmen	15,00 €
4.11.	Lagern auf dem Gelände des Ruhewaldes	50,00 €
4.12.	Vornahme von nicht zugelassenen Pflegeeingriffen, Störung des naturbelassenen Erscheinungsbildes, Aufstellung von Grabmalen, Grabschmuck oder Gedenksteinen	50,00 €
4.13.	Entsorgungspauschale der nach Nr. 4.12. aufgestellten Einrichtungen	50,00 €